

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR .....	2
§ 2	MITGLIEDSCHAFT IN SPORTVERBÄNDEN .....	2
§ 3	ZIELSETZUNG .....	2
§ 4	GEMEINNÜTZIGKEIT .....	2
§ 5	MITGLIEDSCHAFT .....	2
§ 6	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 7	RECHTE UND PFLICHTEN .....	3
§ 8	ÄNDERUNG UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 9	DIE ORGANE DES CLUBS.....	3
§ 10	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
§ 11	DER VORSTAND .....	4
§ 12	WAHL DES VORSTANDES .....	5
§ 13	AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDES .....	5
§ 14	VERTRETUNG DES CLUBS.....	5
§ 15	JUGENDABTEILUNG .....	6
§ 16	RECHNUNGSABSCHLUSS.....	6
§ 17	KASSENPRÜFER .....	6
§ 18	BEITRÄGE UND GEBÜHREN .....	6
§ 19	AUFLÖSUNG .....	6
§ 20	SALVATORISCHE KLAUSEL .....	7

# S a t z u n g

## Des Tanzsportclubs Schwarz-Silber Marl e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Tanzsportclub Schwarz-Silber Marl e.V." -abgekürzt: TSC Schwarz-Silber Marl e.V.- nachfolgend Club genannt. Die Farben des Clubs sind Schwarz-Silber.
2. Sitz des Clubs ist Marl.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr-
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nr. 10457 eingetragen.

### § 2 Mitgliedschaft in Sportverbänden

Der Club ist Mitglied:

1. Des Stadtsportverbandes Marl
2. Des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW)
3. Des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und damit
4. Des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.

### § 3 Zielsetzung

1. Zweck des Clubs ist es, den Tanzsport zu pflegen und zu fördern, wobei die Jugendarbeit als besondere Aufgabe angesehen wird.
2. Der Club will dazu beitragen, die Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Trainingsabenden für die Mitglieder, die Förderung tanzsportlicher Leistungen, die Teilnahme an Tanzsportturnieren aller Klassen und Altersgruppen, die Durchführung eigener Turniere und die Teilnahme an Meisterschaften.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Tanzsportclub Schwarz-Silber Marl e.V. mit Sitz in Marl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Club umfasst:
  - Ehrenmitglieder
  - Ordentliche Mitglieder und
  - Jungmitglieder
2. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Club auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, zahlen jedoch keine Beiträge.
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Ordentlichen Mitglieder setzen sich zusammen aus:
  - Mitgliedern die den Tanzsport aktiv betreiben (aktive Mitglieder) und aus

- Mitgliedern, die den Tanzsport durch finanzielle Zuwendungen fördern und nicht am Training teilnehmen (passive Mitglieder).
4. Jungmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Für die Aufnahme als Mitglied kann jede/r, ohne Rücksicht auf Beruf, Abstammung und politischer Einstellung, einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen. Die Angaben des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums müssen vollständig sein. Jugendliche unter 18 Jahren haben in den Anträgen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch des Antragstellers auf eine Begründung der Ablehnung besteht nicht.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, mit der Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung bei Jungmitgliedern unter 18 Jahren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Interessen und Bestrebungen des Clubs nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, die Einrichtungen des Clubs nach Rücksprache mit dem Vorstand zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Das Vereinseigentum ist von allen Vereinsmitgliedern schonend zu behandeln.
5. Jedes Vereinsmitglied hat seine Mitgliedsbeiträge rechtzeitig bereitzustellen.

## **§ 8 Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder, die für einen längeren Zeitraum an der Ausübung des Tanzsports gehindert werden, können für diese Zeit eine passive Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss.
  - 2.1. Die Kündigung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeweiligen Quartals vorgenommen werden.
  - 2.2. Für eine Kündigung ist die schriftliche Form erforderlich. Eine Austrittserklärung per E-mail ist nicht zulässig.
  - 2.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen, kann nach schriftlich begründetem Antrag eines anderen Mitglieds an den Vorstand durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Der/dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Vorstandsbeschluss wird der/dem Ausgeschlossenem schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse zugesandt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Clubzugehörigkeit ergebenden Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Club.

## **§ 9 Die Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Vorstand
4. Die Jugendabteilung

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich im ersten Quartal statt.
3. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und durch Aushang unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu übermitteln.
4. Anträge zur Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung, aus den Reihen der Mitglieder, sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Die/der 1. Vorsitzende oder die Vertretung leitet die Versammlung.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die dem Club länger als ¼ Jahr angehören. Jungmitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
8. Zur Beschlussfassung ist mit Ausnahme der in § 7/1 und §10/7 erwähnten besonderen Fälle, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist hier und bei allen anderen Abstimmungen im Club allein das Verhältnis der Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Alle Abstimmungen – mit Ausnahme der Wahl der/des 1. Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden – erfolgen offen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht wird.
10. Vorstandswahlen erfolgen alle zwei Jahre.
11. Es gilt folgende Tagesordnung:
  - 11.1 Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Aussprache
  - 11.2 Bericht der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - 11.3 Entlastung des Vorstandes
  - 11.4 Wahl einer Wahlleiterin/eines Wahlleiters  
(entfällt in ordentlichen Mitgliederversammlungen ohne Vorstandswahlen)
  - 11.5 Wahl des Vorstandes  
(entfällt in ordentlichen Mitgliederversammlungen ohne Vorstandswahlen)
  - 11.6 Wahl eines/einer bzw. zweier Kassenprüfer/innen (vgl. §17/2)
  - 11.7 Ausblick der/des Vorsitzenden auf das kommende Geschäftsjahr
  - 11.8 Ausblick der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters auf den Haushalt des kommenden Jahres mit Vorschlägen zur Feststellung der Beiträge für aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Jungmitglieder
  - 11.9 Anträge
  - 11.10 Verschiedenes
12. Satzungsänderungen sind gemäß §10/4 zu stellen. Satzungsänderungen können nur mit ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der/dem 1. Vorsitzenden oder der Vertretung zu unterschreiben ist.
14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - 14.1 auf Beschluss des Vorstandes
  - 14.2 auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder .

## § 11 Der Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand:
  - 1. Vorsitzende/r
  - stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in

2. Erweiterter Vorstand:
- Sportwart/in
  - Pressewart/in
  - Vereinsjugendwart/in

je ein/e Beisitzer/in pro angefangene 50 ordentliche Mitglieder bis zu einer Mitgliederstärke von 200. Bei höherer Mitgliederzahl in der Regel 4, höchstens 6 Beisitzer/innen.

Zur Entlastung des 1. Schatzmeisters/Schatzmeisterin und zur Aufteilung der Arbeitsfelder ist die Wahl eines 2. Schatzmeisters/Schatzmeisterin möglich.

## § 12 Wahl des Vorstandes

1. Zur Wahl der/des 1. und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird ein/e Wahlleiter/in gewählt.
2. Die/der 1. und die/der stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet das Los, welches von dem/der Wahlleiter/in zu ziehen ist.
3. Für alle weiteren Vorstandsmitglieder ist offene Wahl zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl erforderlich.
4. Die Amtszeit erstreckt sich auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch zu besetzen.
5. Wählbar ist nur, wer bei der Wahl anwesend ist oder vorher dem Vorstand ihre/seine Kandidatur schriftlich bekannt gegeben hat, mit der Zusicherung, bei einer evtl. Wahl diese anzunehmen.

## § 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Verpflichtung von Trainer/innen, die Regelung der Turnier-, Trainings- und Übungsabende, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Festsetzung der Tagesordnung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Die/der 1. Vorsitzende leitet die allgemeinen Clubgeschäfte. Sie/er beruft den Vorstand ein. Die/der 1. Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Bei deren/dessen Verhinderung vertritt der/die Schatzmeister/in.
  - 2.1. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat spätestens drei Tage vorher schriftlich oder auf dem clubüblichen Weg durch die/den 1. Vorsitzende/n oder der Vertretung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Sie muss innerhalb von zwei Wochen auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes einberufen werden.
  - 2.2. Die/der 1. Vorsitzende oder die Vertretung leitet die Vorstandssitzung.
  - 2.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung. Alle Abstimmungen erfolgen offen.
  - 2.4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und von dem/der 1. Vorsitzenden oder der Vertretung zu unterschreiben ist.

## § 14 Vertretung des Clubs

Die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Clubs im Sinne § 26 BGB. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n allein, oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

## § 15 Jugendabteilung

Clubmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendabteilung.

## § 16 Rechnungsabschluss

1. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der/die Schatzmeister/in einen Rechnungsabschluss zu fertigen.
2. Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung von den Kassenprüfer/innen zu prüfen.
3. Bestehen nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwände gegen den Rechnungsabschluss und die zugrunde liegende Buchführung, so ist dieses von den Kassenprüfer/innen unter dem Rechnungsabschluss durch Unterschrift zu bestätigen.

## § 17 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer/innen müssen ordentliche stimmberechtigte Mitglieder sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in während seiner/ihrer Amtsdauer aus, bestellt der Vorstand kommissarisch Ersatz. Das Gleiche gilt bei Verhinderung. Kassenprüfer/innen können nur nach einjähriger Unterbrechung wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer/innen verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich. Sie üben ihr Amt unentgeltlich aus.
3. Nach dem Jahresabschluss haben die Kassenprüfer/innen die Kassenbücher und Belege sowie den Rechnungsabschluss eingehend zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Prüfer/innen sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und sonstigen Bücher zu nehmen, sowie Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen.
5. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Rechnungs- und Kassenführung stellen die Kassenprüfer/innen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## § 18 Beiträge und Gebühren

1. Der Club erhebt Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Beitragsermäßigungen können auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder, die mit ihrer Zahlungspflicht im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.
4. Bei Mitgliedern, die drei Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, endet automatisch die Mitgliedschaft. Das Ende der Mitgliedschaft wird den betroffenen Mitgliedern durch den Vorstand in schriftlicher Form an zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt.

## § 19 Auflösung

Über die Auflösung des Clubs kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Dem Auflösungsantrag wird entsprochen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Falls weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, kann frühestens nach Ablauf einer Frist von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Annahme des Auflösungsantrages ist auch bei dieser Versammlung die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n des Clubs, sofern nicht die Mitgliederversammlung die Bestellung eines anderen Liquidators / einer anderen Liquidatorin beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Clubvermögen an die Sporthilfe e.V. - das Sozialwerk des Landessportbundes NRW in Duisburg - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Salvatorische Klausel**

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine Abänderung oder Ergänzung teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beschließende Mitgliederversammlung gewollt hat oder nach dem Sinn dieser Satzung oder bei einer späteren Ergänzung einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 19. Februar 2010 in Kraft.